

§ 6 Entscheidung über die Gewährung der Jubiläumswendung

(1) Die Entscheidung über die Gewährung der Jubiläumswendung wird

1. der jeweils örtlich zuständigen Regierung für die Beamten an
 - a) staatlichen beruflichen Schulen, soweit sie nicht Schulleiter, Ständige Vertreter und Weitere Ständige Vertreter dieser Schulen sind –, ausgenommen Berufliche Oberschulen sowie das Staatliche Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen,
 - b) Regierungen und Staatlichen Schulämtern im Schulaufsichtsdienst,

2. im Übrigen den in § 1 Abs. 1 genannten Ernennungsbehörden übertragen.

(2) Das Staatsministerium trifft die Entscheidung über die Gewährung der Jubiläumswendung an den Leiter der in § 1 Abs. 1 Nr. 3 genannten Dienststelle.